

NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Lange Straße 19 ■ D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
iserlohn@nhup.de
www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Elbersufer 1 ■ D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
hagen@nhup.de
www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
Röntgenstraße 33 ■ D-57439 Attendorn
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
info@nh-attendorn.de
www.nh-attendorn.de

Mandanteninformation 8/2016

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines / Termine / Zivilrecht	3
Der große Chef-Schwindel – aktuelle Hinweise aus dem Landeskriminalamt (LKA)	3
2. Arbeitsrecht	4
Anspruch auf tabakrauchfreien Arbeitsplatz	4
Geltendmachung von Elternzeit muss schriftlich erfolgen	5
3. Einkommensteuer	5
Abzinsung unverzinslicher Darlehen	5
Bei arbeitstäglichem Aufsuchen des Betriebssitzes des Arbeitgebers kann ein Außendienstmonteur nur die Entfernungspauschale geltend machen	5
Bei Gewinneinkünften zwingende Verpflichtung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung	6
Doppelte Haushaltsführung innerhalb einer Großstadt: Fahrzeit von etwa einer Stunde pro Strecke zumutbar	6
Entschädigungen für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter sind zu versteuern	6
Grenzen des Kostenabzugs für gemeinsam genutztes häusliches Arbeitszimmer	7
Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung	7
Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude bei Mietgrundstücken im Privatvermögen	7
Noch nicht verbrauchter größerer Erhaltungsaufwand ist beim Einzelrechtsnachfolger nicht abzugsfähig	8
Realisierung eines Gewinns bei Währungsgewinnen durch ein Fremdwährungsdarlehen durch eine Novation	8
Regelmäßige Arbeitsstätte bei Berufskraftfahrern	9
Übernahme von Leasingraten durch den Arbeitnehmer bei Barlohnnumwandlung keine Werbungskosten	9
Verluste aus mit betrügerischer Absicht nicht geliefertem Blockheizkraftwerk sind steuerlich zu berücksichtigen	9
Maßnahmen zur Unterstützung der Unwetter-Opfer in Deutschland	10
Kein vorläufiger Rechtsschutz gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags	10
Gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte bei Betrieb eines Blockheizkraftwerks durch eine Wohnungseigentümergeinschaft	10
Modernisierung des Besteuerungsverfahrens: Bundesrat stimmt dem Gesetz zu	11
Nachzahlungszinsen sind bei freiwilliger Steuerzahlung vor Fälligkeit ab Zahlungseingang beim Finanzamt zu erlassen	11



NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Lange Straße 19 ■ D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
iserlohn@nhup.de
www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Elbersufer 1 ■ D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
hagen@nhup.de
www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
Röntgenstraße 33 ■ D-57439 Attendorn
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
info@nh-attendorn.de
www.nh-attendorn.de

4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht	11
Schenkungssteuer durch zinslose Kreditgewährung an Lebensgefährtin	11
Veräußerung des steuerfrei geerbten Familienheims innerhalb von zehn Jahren führt zur Nachversteuerung	12
Unionsrechtswidrigkeit der Freibetragsregelung für beschränkt Steuerpflichtige	12
Vermittlungsausschuss tagt am 08.09.2016 (Bundesrat)	12
5. Gewerbesteuer	13
Negative Hinzurechnung der Verlustübernahme eines stillen Gesellschafters	13
6. Grunderwerbsteuer	13
Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage beim Erwerb einer Eigentumswohnung im Wege der Zwangsversteigerung nicht um Instandhaltungsrückstellung zu mindern	13
7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften	13
Nationale Maßnahmen gegen Steueroasen und Briefkastenfirmen	13
8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer	14
9. Umsatzsteuer / Zollrecht	14
EU-Kommission verklagt Deutschland wegen nicht vorgenommener Anpassung der MwSt-Sonderregelungen für Reisebüros	14
Keine Umsatzsteuer bei Betrugshandlungen eines Arbeitnehmers mittels fiktiver Geschäfte	14
Postuniversaldienstleistungen nur steuerfrei bei Leistungsangebot an sechs Arbeitstagen pro Woche	15
Umsatzsteuerbefreiung für Blutplasma - Vorlage an den EuGH	15
Vorsteuerabzug im Billigkeitsweg nur bei Gutgläubigkeit des Unternehmers	15
10. Verfahrensrecht / AO / FGO	16
Verbösernde Einspruchsentscheidung nach Ergehen eines Teilerlasses	16
Verspätungszuschlag bei nur geringer Nachzahlung	16
Vierjährige Verjährungsfrist bei Berliner Zweitwohnungsteuer	16
Vorläufigkeitsvermerk kann durch einschränkenden Vorläufigkeitsvermerk im Änderungsbescheid wegfallen	17
Haftung wegen Teilnahme an Internet-Tauschbörsen	17
11. Umwandlungssteuerrecht	17

1. Allgemeines / Termine / Zivilrecht

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.08.2016	15.08.2016	05.08.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.08.2016	15.08.2016	05.08.2016
Gewerbsteuer	15.08.2016	18.08.2016	12.08.2016
Grundsteuer	15.08.2016	18.08.2016	12.08.2016
Sozialversicherung ⁵	29.08.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.08.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Der große Chef-Schwindel – aktuelle Hinweise aus dem Landeskriminalamt (LKA)

Mit einer raffinierten Variante des Enkeltricks erbeuten Betrüger Millionen Euro von NRW-Unternehmen. Sie geben sich als Geschäftsführer aus. Seit Mitte letztes Jahres sind die Betrüger auch in NRW aktiv und hatten bereits 39-mal Erfolg, erklärt das Landeskriminalamt. 31 Millionen Euro überwiesen ihnen die Opfer des „CEO-Fraud“, des großen Chef-Schwindels. Weitere Details will ein LKA-Chef nicht verraten, nur so viel: Die Betrüger sind weltweit vernetzt. Die eine Gruppe besorgt Daten, die andere wäscht Geld, „man handelt mit kriminellen Dienstleistungen“, zum Teil über 20 Länder hinweg. Wenn man zum Beispiel einen Finanzdienstleister erwischt, ist das noch kein entscheidender Schlag. „Wir gehen davon aus, dass längst nicht alle Versuche angezeigt wer-

den“, so eine Aussage aus dem Haus der Commerzbank. „Viele Firmen fürchten wohl den Vertrauensverlust beim Kunden“. Der Satz, den wir am häufigsten hören, ist der größte Fehler: Das passiert uns doch nicht“. Wie also passiert es doch? In der Regel schreiben die Betrüger ihr Opfer mit der gefälschten Mailadresse des Chefs an. Eine Firmenübernahme stünde bevor, ein großes Geschäft, für das der vermeintliche Geschäftsführer Geld benötige. Zu überweisen auf ein Konto in China oder Hong Kong. „Der Buchhalter wird zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es wird eine Vertraulichkeitsaura aufgebaut“. Weil das Prinzip sich gleicht, nennen die Ermittler die Masche auch „Enkeltrick 4.0“. Aber weil Buchhalter nicht so leichtgläubig sind, wie die oft verwirrten Senioren, die Betrüger für ihre Verwandten halten, ist der Chef-Schwindel ungleich komplexer aufgebaut. Eine akribische Vorbereitung von bis zu einem Jahr lohnt sich für die Kriminellen. Sie suchen im Handelsregister, in öffentlichen zugänglichen Organigrammen oder über soziale Netzwerke nach den Bevollmächtigten in einer Firma. Mit gefälschten Xing- oder LinkedIn-Profilen befreunden sie Mitarbeiter und erfragen Interna. Sie geben sich als Kunden aus und wollen durchgestellt werden zum Finanzchef. Einmal ließen die Betrüger eine vermeintliche Reklamation eskalieren, um an den Namen zu kommen. Das Opfer wird nun ausspioniert und eingewickelt. „Ein Buchhalter hat schon Wochen vor der ersten Mail einen Anruf des falschen Chefs bekommen, der ihn zum Firmenjubiläum gratulierte“. So glaubte das Opfer, die Stimme zu kennen, als der Geschäftsführer sich erneut meldet und ihn, nun, ins Vertrauen zog. Auch mit digitalen Stimmennachahmern arbeiten die Täter. „Und sie haben Sprachtrainings absolviert“, sagt ein LKA-Chef. Er meint nicht nur Deutsch, sondern die Fachsprache der Branche. Der Trick gelinge vor allem in patriarchisch geführten Unternehmen, oder eben in solchen, in denen es unüblich ist, Nachfragen zu stellen. Anfällig sind auch die, wo noch Fax und E-Mail für Geldanweisungen genutzt werden. Generell sollten Prozesse überprüft und Mitarbeiter aufgeklärt werden. Und natürlich sei es sicherer, wenn zwei Unterschriften benötigt werden. Obwohl es schon vorgekommen ist, dass dem Betrugsoffer ein Formular mit bereits einer Unterschrift geschickt wurde. Sie stammen aus dem Handelsregister. Und was wird nun aus den betroffenen Buchhaltern? „Die Firmen sollten sie in jedem Fall betreuen und nicht allein lassen“, so lautet die Empfehlung in der Fachpresse. „Schon, um anderen womöglich betroffenen Mitarbeitern zu zeigen, dass sie sich anvertrauen können.“

2. Arbeitsrecht

Anspruch auf tabakrauchfreien Arbeitsplatz

Der Arbeitgeber muss nichtrauchende Arbeitnehmer wirksam vor Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch schützen. Bei Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr gilt dies nur insoweit, als die Natur des Betriebs und die Art der Beschäftigung es zulassen. Die einzelnen Bundesländer können Ausnahmeregelungen vorsehen; der Arbeitgeber muss in diesem Fall die Gesundheitsgefährdung minimieren. Im Fall eines Croupiers in einem Spielcasino, der zweimal wöchentlich zwischen sechs und zehn Stunden in einem abgetrennten Raucherraum arbeiten musste, wurde von einer Ausnahmeregelung im Hessischen Nichtrauchererschutzgesetz Gebrauch gemacht, die das Rauchen in Spielbanken ermöglicht. Die Verpflichtung zur Minimierung der Gesundheitsgefährdung wurde nach Überzeugung des Bundesarbeitsgerichts durch die bauliche Trennung des Raucherraums, den Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage und die zeitliche Begrenzung der Arbeit im Raucherraum erfüllt.

Geltendmachung von Elternzeit muss schriftlich erfolgen

Wer Elternzeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahr seines Kindes beanspruchen will, hat dies spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich von seinem Arbeitgeber zu verlangen und gleichzeitig zu erklären, für welchen Zeitraum innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Für diese Erklärung gilt ein strenges Schriftformerfordernis, d. h. das entsprechende Schreiben muss von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer handschriftlich durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Ein Telefax oder eine E-Mail wahren die vorgeschriebene Form nicht und führen zur Nichtigkeit der Geltendmachung der Elternzeit. Dies wirkte sich im Fall einer Rechtsanwaltsgehilfin aus, welche die Erklärung per Telefax abgegeben hatte. Als ihr Arbeitgeber ihr Arbeitsverhältnis kündigte, berief sie sich darauf, eine Kündigung während der Elternzeit sei unzulässig. Während ihr die Vorinstanzen Recht gaben, entschied das Bundesarbeitsgericht zugunsten des Arbeitgebers. Die Klägerin habe kein Sonderkündigungsrecht wegen der Elternzeit besessen, da ihr Verlangen nach Elternzeit formunwirksam gewesen sei.

3. Einkommensteuer

Abzinsung unverzinslicher Darlehen

Die Beteiligten stritten beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg über die Abzinsung unverzinslicher Darlehen und den Zeitpunkt der Abzinsung. Der Senat entschied:

- Ein zwar kurzfristig kündbares, jedoch auf eine längere Laufzeit angelegtes, unverzinsliches Darlehen ist abzuzinsen, wenn die Restlaufzeit des Darlehens zum Bilanzstichtag weder bestimmt noch auch nur annähernd bestimmbar ist.
- Eine vor dem Bilanzstichtag wirksam getroffene Verzinsungsvereinbarung vermag keine Ausnahme von dem Abzinsungsgebot zu begründen, wenn die (unbedingte) Verzinslichkeit des Darlehens erst nach dem Bilanzstichtag einsetzt.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden, weil die besondere Fragestellung in Bezug auf die gesetzliche Abzinsungsregelung höchstrichterlich nicht hinreichend geklärt ist.

Bei arbeitstäglichem Aufsuchen des Betriebssitzes des Arbeitgebers kann ein Außendienstmonteur nur die Entfernungspauschale geltend machen

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist zur Abgeltung für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale als Werbungskosten anzusetzen. Sie beträgt für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 0,30 €. Die anzusetzende Entfernungspauschale ist auf einen Höchstbetrag von 4.500 € im Kalenderjahr begrenzt. Die Begrenzung gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug zurücklegt. Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Die Zuordnung wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt. Das Finanzgericht Münster entschied, dass ein Außendienstmonteur, der arbeitstäglich den Betriebssitz seines Arbeitgebers aufsucht und von dort aus mit einem Firmenfahrzeug die Einsatzorte anfährt, für die Fahrten von der Wohnung zum Betrieb nur die Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend machen kann. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Bei Gewinneinkünften zwingende Verpflichtung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung

Sind Gewinneinkünfte von mehr als 410 € zu erklären, muss die entsprechende Einkommensteuererklärung durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Eine Entbindung von dieser Verpflichtung ist nur dann möglich, wenn dem Steuerbürger dieses Verfahren wirtschaftlich oder persönlich nicht zuzumuten ist. Allein ein Hinweis auf die Enthüllungen des Whistleblowers Edward Snowden, wonach zu befürchten ist, dass auch die Daten für die Steuererklärung ausgespäht werden könnten, reicht nicht aus, um sich von dieser Verpflichtung befreien zu lassen. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg)

Doppelte Haushaltsführung innerhalb einer Großstadt: Fahrzeit von etwa einer Stunde pro Strecke zumutbar

Arbeitnehmer können notwendige Mehraufwendungen, die ihnen wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, als Werbungskosten abziehen. Dazu muss der Arbeitnehmer am Ort seiner Beschäftigung wohnen und außerhalb dieses Ortes einen weiteren eigenen Hausstand (Hauptwohnung) unterhalten. Grundsätzlich ist es denkbar, dass beide Orte innerhalb derselben politischen Gemeinde liegen. Abzustellen ist vielmehr auf das Einzugsgebiet. Nach der Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg liegt die Hauptwohnung noch im Beschäftigungsort, wenn der Arbeitnehmer von dort seine Arbeitsstätte innerhalb von etwa einer Stunde erreichen kann. In diesen Fällen fehlt es am Auseinanderfallen von Beschäftigungsort und Ort der Hauptwohnung. Die Anmietung der zweiten Wohnung kann durchaus wegen der erheblich kürzeren Fahrzeit beruflich veranlasst sein, aber eine doppelte Haushaltsführung liegt nicht vor. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Entschädigungen für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter sind zu versteuern

Ein ehrenamtlicher Richter (Schöffe) erzielt steuerpflichtige Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Die Ausübung eines Ehrenamts schließt eine Besteuerung nicht aus. Ein angestellter Steuerberater war zum Schöffen berufen worden. Dafür erhielt er als „Entschädigung“ Reisekosten, eine Entschädigung für den Verdienstausschlag und eine Entschädigung für Zeitversäumnis von 5 € je Stunde nach dem Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz (JVEG). Der Schöffe meinte, diese Entschädigungen seien nicht zu versteuern. Denn sie seien keiner Einkunftsart zuzuordnen oder steuerfrei. Das Finanzamt berücksichtigte die Entschädigung als Arbeitslohn. Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied, dass die Entschädigung zu steuerpflichtigen Einkünften aus selbständiger Arbeit führt. Denn Schöffen müssen ihre Leistung höchstpersönlich, ohne feste Bezüge erbringen und sind nicht weisungsgebunden. Sie schulden nur den Arbeitserfolg in Form der Mitwirkung an einer Entscheidung und sind nicht auf eine vereinbarte Arbeitszeit festgelegt. Selbst, dass man sich dem Schöffenamte nicht ohne weiteres entziehen kann, verhindert nach Ansicht des Gerichts nicht die Besteuerung. Zahlungen aus öffentlichen Kassen können Einnahmen sein, die durch eine Erwerbstätigkeit veranlasst sind. Es gibt keine Norm, die Entschädigungen für ein Ehrenamt von der Besteuerung ausnimmt. Steuerfrei sind nur „Aufwandsentschädigungen“. Diesen Begriff verwendet das JVEG jedoch nicht. Steuerfrei bleiben die erstatteten Reisekosten, weil sie als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Grenzen des Kostenabzugs für gemeinsam genutztes häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind grundsätzlich nicht abzugsfähig. Steht aber für die betriebliche oder berufliche Nutzung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, greift die Abzugsbeschränkung nicht. Allerdings ist eine Höchstbetragsbegrenzung von 1.250 € zu beachten. Stellt das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit dar, sind die Aufwendungen in unbeschränkter Höhe abzugsfähig. Nutzen beide Ehegatten das Arbeitszimmer, sind die Aufwendungen nach dem Grad der jeweiligen Nutzung aufzuteilen. Liegen bei einem Ehegatten die Voraussetzungen zum nur beschränkten Abzug der Aufwendungen vor, ist der Ansatz des Höchstbetrags auf den entsprechenden Nutzungsanteil beschränkt. Für den zum unbeschränkten Abzug der Aufwendungen berechtigten Ehegatten ist der Abzug der Aufwendungen auf den seinem Nutzungsanteil entsprechenden Prozentsatz beschränkt. Bei einer jeweils 50 %igen Nutzung wären einerseits 625 € und andererseits 50 % der Aufwendungen unbegrenzt abzugsfähig. **Hinweis:** Zu dieser Rechtsfrage sind noch zwei weitere Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts Münster)

Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung

Steuerpflichtige können bestimmte Aufwendungen bei ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Aufwendungen müssen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen. Sie müssen notwendig sein und dürfen einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Das Niedersächsische Finanzgericht hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem der Steuerpflichtige lediglich aus Altersgründen in ein Altenheim umgezogen war und erst während des Heimaufenthalts krank und pflegebedürftig wurde. Das Gericht erkannte die Aufwendungen für die Heimunterbringung nicht als außergewöhnliche Belastung an, weil der Umzug in das Heim durch das Alter des Steuerpflichtigen veranlasst war. Nur die Aufwendungen für die Unterbringung in der Pflegestation eines Heims oder zusätzlich in Rechnung gestellte Pflegekosten können steuerlich berücksichtigt werden. Auch kommt keine Aufteilung des Unterkunftsentgelts in Unterbringungskosten (übliche Kosten der Lebensführung) und außergewöhnliche Krankheits- und Pflegekosten in Betracht. Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude bei Mietgrundstücken im Privatvermögen

Ist für ein bebautes Grundstück ein Gesamtkaufpreis gezahlt worden, wird der Kaufpreis zur Ermittlung der Absetzungen für Abnutzung (AfA) aufgeteilt. Zunächst sind die Verkehrswerte für den Grund und Boden und das Gebäude gesondert zu ermitteln. Danach sind die Gesamtanschaffungskosten nach dem Verhältnis der beiden Verkehrswerte aufzuteilen. Bei Mietwohngrundstücken im Privatvermögen erfolgt die Kaufpreisaufteilung nach dem Sachwertverfahren. Davon ist auch nicht abzuweichen, nur weil die Erwerber ihre Kaufentscheidung ausschließlich unter Renditegesichtspunkten getroffen und sich dabei auf Ertragswerte gestützt haben. Die Anwendung des Sachwertverfahrens führt nicht schon dann zu einem unangemessenen Ergebnis, weil bei der Anwendung des Sachwertverfahrens ein außergewöhnlich hoher Marktanpassungsfaktor angewendet werden muss, um zum endgültigen Sachwert zu gelangen. Allerdings können die Erwerber durch ein im Ertragswertverfahren erstelltes Gutachten darlegen, dass die Kaufpreisaufteilung im Sachwertverfahren wesentlich von der im Ertragswertverfahren abweicht. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf)

Noch nicht verbrauchter größerer Erhaltungsaufwand ist beim Einzelrechtsnachfolger nicht abzugsfähig

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung besteht die Möglichkeit, größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden zu verteilen. Unter folgenden Voraussetzungen ist eine Verteilung möglich:

- Das Gebäude befindet sich im Privatvermögen.
- Das Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken. Dies ist der Fall, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt.
- Bei der Behandlung des Erhaltungsaufwands hat der Steuerpflichtige zwei Möglichkeiten:
- Er kann die gesamten Erhaltungsaufwendungen im Jahr der Zahlung in vollem Umfang als Werbungskosten geltend machen.
- Er kann die hohen Erhaltungsaufwendungen ab dem Jahr der Zahlung gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilen.

Der Steuerpflichtige kann jede Maßnahme einzeln behandeln. So kann er z. B. Aufwendungen für den Außenanstrich sofort im Jahr der Zahlung als Werbungskosten abziehen und die im selben Jahr gezahlten Aufwendungen für eine Dachreparatur auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen. Wird das Grundstück während des Verteilungszeitraums der Erhaltungsaufwendungen

- veräußert,
- in ein Betriebsvermögen eingebracht oder
- nicht mehr zur Einkünfteerzielung genutzt,

ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands in diesem Jahr als Werbungskosten abzusetzen.

Das Finanzgericht Münster hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Eine Mutter übertrug im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ein Gebäude auf ihre Tochter unter Vorbehalt des Nießbrauchsrechts, d. h., ihr standen weiterhin die Mieteinnahmen zu. Im notariellen Schenkungsvertrag verpflichtete sich die Mutter, Reparaturen und Modernisierungsmaßnahmen weiterhin zu zahlen. Einige Jahre nach der Übertragung ließ die Mutter eine neue Heizung in das Haus einbauen. Um eine optimale Steuerersparnis zu erreichen, verteilte sie die Aufwendungen auf drei Jahre. Während des Verteilungszeitraums wurde das Nießbrauchsrecht aufgehoben. Die Tochter als nun „Volleigentümerin“ des Hauses beantragte, die bis dato noch nicht genutzten Aufwendungen in ihrer eigenen Steuererklärung als Werbungskosten zu berücksichtigen. Finanzamt und Finanzgericht folgten diesem Antrag nicht: Hat der Nießbraucher größere Erhaltungsaufwendungen auf mehrere Jahre verteilt und wird der Nießbrauch innerhalb des Verteilungszeitraums beendet, kann der Eigentümer den verbliebenen Teil der Aufwendungen nicht als Werbungskosten in seiner Steuererklärung geltend machen.

Realisierung eines Gewinns bei Währungsgewinnen durch ein Fremdwährungsdarlehen durch eine Novation

Der Zeitpunkt, in dem Gewinne realisiert (und zu versteuern) sind, bestimmt sich bei buchführenden Gewerbetreibenden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Gewinne sind nur zu berücksichtigen und zu versteuern, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. Nach dem Vorsichtsprinzip sind Vermögensmehrungen nur zu erfassen, wenn sie disponibel, also verfügbar sind. Hat sich der Kurs bei Fremdwährungsdarlehen für den Steuerpflichtigen günstig entwickelt, muss er also einen niedrigeren Betrag zurückzahlen, gilt handelsrechtlich wie steuerrechtlich, dass der Wertansatz in der Bilanz auf die historischen Anschaffungskosten der Verbindlichkeiten beschränkt wird. Im Falle einer Umschuldung und Novation (Umwandlung einer Schuld) erlöschen die alten Ver-

bindlichkeiten und eine neue Verbindlichkeit entsteht. Wegen des Nominalwertprinzips (für alle Geldbeträge ist der zahlenmäßige Wert maßgebend, der tatsächliche Wert spielt keine Rolle) führt die Novation von Euro-Darlehen nicht zu Gewinnauswirkungen. Anders kann es sich bei Fremdwährungsdarlehen verhalten. Das Niedersächsische Finanzgericht hatte im Fall der Ablösung eines Fremdwährungsdarlehens durch ein anderes Darlehen (sog. Novation) über den Zeitpunkt der Gewinnrealisierung zu entscheiden. Nach seiner Auffassung kann bei Fremdwährungsdarlehen eine Novation zu einer Gewinnrealisierung führen, wenn wirtschaftlich das frühere und das neue Schuldverhältnis nicht identisch sind. Das gilt insbesondere dann, wenn ein Fremdwährungsdarlehen durch ein Euro-Darlehen ersetzt wird. Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Regelmäßige Arbeitsstätte bei Berufskraftfahrern

Bei einem Berufskraftfahrer gilt als regelmäßige Arbeitsstätte der Ort, den er kontinuierlich und regelmäßig aufsucht, um das Kraftfahrzeug des Arbeitgebers zu übernehmen oder abzuliefern oder andere Arbeitsaufträge entgegenzunehmen. Das gilt auch, wenn der Berufskraftfahrer mehr als die Hälfte seiner tatsächlichen Jahresarbeitszeit außerhalb dieses Orts verbracht hat. Das vom Arbeitnehmer gefahrene Fahrzeug kommt nicht als regelmäßige Arbeitsstätte in Betracht, weil es sich nicht um eine ortsfeste Einrichtung handelt. Er kann daher nur die Entfernungspauschale geltend machen und nicht den Reisekostensatz für jeden gefahrenen Kilometer. So hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden und ist der Auffassung des Finanzamts gefolgt. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. **Hinweis:** Der Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt seit 1. Januar 2014 den Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“.

Übernahme von Leasingraten durch den Arbeitnehmer bei Barlohnnumwandlung keine Werbungskosten

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein geleastes Fahrzeug zur dienstlichen und privaten Verwendung, wird die 1% -Methode für die Privatnutzung angewandt und wird sein Barlohn um die vom Arbeitgeber getragenen Leasingraten gekürzt, ist dieser Betrag nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zu berücksichtigen. Schon begrifflich können hier keine Werbungskosten vorliegen, weil es sich dabei um „Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen“ handeln muss. Ein Barlohnverzicht ist keine Aufwendung in diesem Sinne und erfüllt damit diese Voraussetzungen nicht. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg)

Verluste aus mit betrügerischer Absicht nicht geliefertem Blockheizkraftwerk sind steuerlich zu berücksichtigen

Eheleute bestellten bei der A-GmbH ein Blockheizkraftwerk. Mit der B-GmbH, die ein mit der A-GmbH verbundenes Unternehmen war, wurde ein Verwaltungsvertrag abgeschlossen, in dem die Bewirtschaftung und Verwaltung des Blockheizkraftwerks auf diese übertragen wurde. Beide GmbHs waren mit betrügerischen Absichten gegründet worden. Das Blockheizkraftwerk wurde niemals geliefert und die dafür von den Eheleuten geleisteten Anzahlungen waren wegen der Insolvenz beider GmbHs uneinbringlich. Die Eheleute machten die entstandenen Verluste als negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb in ihrer Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt meinte, die Eheleute wären nicht selbst gewerblich tätig geworden, weil der B-GmbH die Bewirtschaftung und Verwaltung der nicht gelieferten Anlage übertragen worden war. Deshalb seien die Verluste nicht abzugsfähig. Das Finanzgericht Münster gab den Eheleuten aber recht, weil sie beabsichtigt hatten, einen Gewerbebetrieb

aufzunehmen. Dass sie hierbei Betrügern aufgesessen waren, ist unschädlich. Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

Maßnahmen zur Unterstützung der Unwetter-Opfer in Deutschland

Zur Unterstützung der Opfer infolge der Unwetter im Mai/Juni 2016 in Deutschland hat das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Regelungen erlassen, um Spendern, Organisationen und Unternehmen sowie deren Arbeitnehmern die Hilfe zu erleichtern. Die Unterstützungsmaßnahmen sind in dem BMF-Schreiben vom 28. 6. 2016 zusammengefasst und betreffen u. a. die Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen, die lohnsteuerliche Behandlung, den Spendennachweis sowie die Berücksichtigung von Aufwendungen für die Beseitigung von Elementarschäden als außergewöhnliche Belastungen. Die Regelungen gelten für Unterstützungsmaßnahmen, die vom 29. 5. bis 31. 12. 2016 durchgeführt werden.

Kein vorläufiger Rechtsschutz gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags

Der BFH-Beschluss vom 15. 6. 2016 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Die Vollziehung eines Bescheids über den Solidaritätszuschlag für 2012 ist nicht deshalb aufzuheben, weil ein Finanzgericht im Rahmen eines Vorlagebeschlusses das BVerfG zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit des SolZG angerufen hat.
- (2) Das öffentliche Interesse am Vollzug des SolZG kann das Interesse der Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes überwiegen.

Anmerkung: Mit diesem Beschluss ist der einstweilige Rechtsschutz gegen verfassungsrechtlich zweifelhafte Steuerbescheide praktisch aufgehoben. Den geltend gemachten ernstlichen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einer Regelung geht das Gericht gar nicht mehr nach; es genügt die Feststellung, dass ein Steueraufkommen von einigen Milliarden Euro auf dem Spiel steht, damit die Interessenabwägung zugunsten des Fiskus ausfällt.

Gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte bei Betrieb eines Blockheizkraftwerks durch eine Wohnungseigentümergeinschaft

Eine gesonderte und einheitliche Feststellung erfolgt für einkommensteuerpflichtige Einkünfte, wenn an ihnen mehrere Personen beteiligt und die Einkünfte diesen Personen steuerlich zuzurechnen sind. Eine Wohnungseigentümergeinschaft erwarb ein in der Wohnanlage befindliches Blockheizkraftwerk. Dieses bildete zusammen mit einem Heizkessel die Heizungsanlage der Wohnanlage. Es war auch ein Stromeinspeisevertrag mit einem Energieversorger abgeschlossen. Dadurch trat die Gemeinschaft nach außen als Stromerzeuger auf und erzielte Einkünfte. Streitig war in einem vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschiedenen Verfahren die Feststellung der Einkünfte aus dem Betrieb des Blockheizkraftwerks. Das Gericht entschied: Betreibt eine Wohnungseigentümergeinschaft ein Blockheizkraftwerk zur Beheizung ihrer Wohnanlage, sind die Einkünfte gesondert und einheitlich festzustellen. Nicht erforderlich ist, dass für den Betrieb des Blockheizkraftwerks außerhalb und neben der Wohnungseigentümergeinschaft eine zusätzlich gegründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts besteht. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens: Bundesrat stimmt dem Gesetz zu

Der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde in der vom Finanzausschuss vorge-schlagenen Fassung am 12. Mai 2016 vom Bundestag angenommen. Danach ergeben sich u. a. folgende Neue-rungen:

- Unberatene Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, brauchen diese erst bis Ende Juli des folgenden Jahres abzugeben.
- Steuerberater erhalten für die Abgabe der Erklärung ihrer Mandanten Fristverlängerung bis Ende Februar des übernächsten Jahres.
- Werden diese Fristen nicht eingehalten, muss mit einem Verspätungszuschlag von 25 € pro Monat gerechnet werden. Der Zuschlag fällt nicht zwangsläufig an, wenn keine Steuer fällig wird oder sich eine Steuererstat-tung ergibt. In diesem Fall steht die Festsetzung von Zuschlägen im Ermessen des Finanzamts.
- Die Pflicht zur Vorlage von Belegen soll weitgehend entfallen. Nur auf Anforderung des Finanzamts müssen zusätzliche Nachweise vorgelegt werden.

Der Bundesrat hat am 17. Juni 2016 dem geänderten Gesetzentwurf zugestimmt. (Quelle: Deutscher Bundestag)

Nachzahlungszinsen sind bei freiwilliger Steuerzahlung vor Fälligkeit ab Zahlungsein-gang beim Finanzamt zu erlassen

Werden mehr als 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums Steuernachzahlungen festgesetzt, müssen Nachzahlungszinsen gezahlt werden. Dies gilt für alle sog. Veranlagungssteuern, also der Einkommen-, Körper-schaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Der Zinssatz beträgt 0,5 % für jeden vollen Monat. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums und endet mit der Bekanntgabe des Steuerbescheids. Bei einem sich hieraus ergebenden Jahreszinssatz von 6 % kann es im Hinblick auf vorhandene eigene Liquidität sinnvoll sein, die Steuern bereits aufgrund eigener Berechnung freiwillig zu bezahlen, bevor der Steuerbescheid ergeht. In diesem Falle werden die Nachzahlungszinsen zwar festgesetzt, müssen vom Finanzamt aber aus sachlichen Gründen erlassen werden, wenn das Finanzamt diese Leistung angenommen und behalten hat. Bei der Berechnung der zu erlassenden Nachzahlungszinsen ist nach Auffassung der Finanzverwaltung der Tag des Geldeingangs nicht einzubeziehen, sondern erst der nächste Tag. Das Finanzgericht München hat aber ent-schieden, dass der Tag des Geldeingangs maßgebend ist. Wer Recht hat, muss der Bundesfinanzhof endgültig klären. **Beispiel:**

Einkommensteuer-Nachzahlung 2014 gem. Steuerbescheid-Bekanntgabe am 22.09.16	30.000 €
Nachzahlungszinsen für fünf volle Monate (April bis August 2016) je 0,5 % = 2,5 %	750 €
Freiwillige Steuerzahlung von 30.000 € am 22.05.2016, somit Erlass für vier Monate je 0,5 % = 2 %	600 €

4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht

Schenkungssteuer durch zinslose Kreditgewährung an Lebensgefährtin

Die Klägerin lebte mit ihrem Lebenspartner in einem ihr gehörenden Wohnhaus. Zwecks Finanzierung von Um-bau- und Sanierungsmaßnahmen gewährte der Lebenspartner seiner Partnerin ein zinsloses, erst in späteren Jahren zu tilgendes Darlehn. In der Zinslosigkeit des gewährten Darlehns sah das zuständige Finanzamt einen der Schenkungssteuer unterliegenden Sachverhalt. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass der kreditge-

bende Lebensgefährte den Umbau mitgestalten und das Haus unentgeltlich zu eigenen Wohnzwecken mitbenutzen durfte. Das angerufene Finanzgericht folgte der Beurteilung des Finanzamts. Zur Begründung führte es aus, dass in derartigen Fällen eine freigebige Zuwendung vorliegt. Beim Empfänger kommt es zu einer endgültigen Vermögensmehrung, der kein entsprechender Vermögensabfluss gegenübersteht. Das Argument des gemeinsamen Wohnens kann nicht als Gegenleistung angesehen werden. Es ist Ausdruck des lebenspartnerschaftlichen Verhältnisses.

Veräußerung des steuerfrei geerbten Familienheims innerhalb von zehn Jahren führt zur Nachversteuerung

Familienheime können steuerfrei an den Ehegatten, den Lebenspartner oder die Kinder vererbt werden. Dazu muss der Erblasser bis zu seinem Tod im Familienheim gewohnt haben. Der Erbe muss das Familienheim für zehn Jahre zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Veräußert der Erbe das Familienheim innerhalb von zehn Jahren, entfällt nachträglich die Steuerbefreiung. Das gilt auch dann, wenn der Erbe seine Eigentümerstellung überträgt, das Familienwohnheim aber weiterhin im Rahmen eines Nießbrauchs oder Wohnrechts weiterbenutzt. Auch eine unentgeltliche Übertragung des Familienheims durch den Erben auf seine Kinder innerhalb der Zehnjahresfrist führt zur Nachversteuerung. **Hinweis:** Für die steuerfreie Vererbung des Familienwohnheims müssen keine persönlichen Freibeträge in Anspruch genommen werden. Eine Nachversteuerung führt daher nur dann zu einer Erbschaftsteuerfestsetzung, wenn die persönlichen Freibeträge des Erben überschritten waren oder nunmehr überschritten werden. (Quelle: Hessisches Finanzgericht)

Unionsrechtswidrigkeit der Freibetragsregelung für beschränkt Steuerpflichtige

Vor sechs Jahren hatte sich der EuGH in seinem Urteil vom 22. 4. 2010 - Rs. C-510/08, mit § 16 Abs. 2 ErbStG beschäftigt und diese Regelung insoweit für europarechtswidrig eingestuft, als gebietsfremde Steuerpflichtige einen niedrigeren Freibetrag erhalten als gebietsansässige. Nach diesem Urteil hatte der deutsche Gesetzgeber § 2 Abs. 3 ErbStG eingeführt, bei dem auf Antrag der Freibetrag für unbeschränkt Steuerpflichtige gewährt wird, jedoch unter der Bedingung, dass Vermögensübertragungen zehn Jahre vor sowie zehn Jahre nach dem Vermögensanfall zusammengerechnet werden. Das FG Düsseldorf zweifelte, dass der optionale § 2 Abs. 3 ErbStG die Europarechtswidrigkeit des § 16 Abs. 2 ErbStG beseitigte, insbesondere weil § 16 Abs. 2 ErbStG automatisch angewandt werde, wenn der Steuerpflichtige keinen Antrag gestellt habe und dieser die Vermögensübertragungen im Zeitraum von 20 Jahren berücksichtigte (FG Düsseldorf, Beschluss vom 22. 10. 2014). Im Streitfall schenkte die Klägerin ihren beiden Töchtern – alle drei besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit, waren jedoch in Großbritannien ansässig – ein in Deutschland belegenes Gebäude. Das Finanzamt gewährte den beiden Töchtern einen Freibetrag in Höhe von 2.000 € für beschränkt Steuerpflichtige und nicht den für unbeschränkt Steuerpflichtige in Höhe von 400.000 €. Der EuGH befand es mit Urteil vom 8. 6. 2016 für europarechtswidrig, dass ein höherer Freibetrag nur auf Antrag gewährt wurde. Außerdem befand er auch den 20-jährigen Zusammenrechnungszeitraum für Gebietsfremde für europarechtswidrig, wenn bei Vermögensübertragungen mit Beteiligung eines Gebietsansässigen nur ein zehnjähriger Zeitraum angesetzt wird.

Vermittlungsausschuss tagt am 08.09.2016 (Bundesrat)

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat wird am 8. September 2016 über einen Kompromiss bei der umstrittenen Reform der Erbschaftsteuer beraten. Das teilte der Bundesrat am Mittwoch in Berlin mit. Die Länderkammer hatte Anfang Juli zu dem vom Bundestag bereits verabschiedeten Gesetz den Vermittlungsaus-

schuss angerufen, um die neuen Verschonungsregeln für Firmenerben grundlegend überarbeiten zu lassen. Das Bundesverfassungsgericht hatte Ende 2014 die bisherigen Steuerprivilegien für Betriebserben als zu weitgehend gekippt und eine Neuregelung bis Ende Juni 2016 verlangt. Aufgrund des andauernden Streits und der verstrichenen Frist hatte das Bundesverfassungsgericht kürzlich angekündigt, sich Ende September erneut mit der Erbschaftsteuer zu befassen. Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses, der CDU-Bundestagsabgeordnete Johann Wadephul, hofft, den Streit ohne direktes Eingreifen des Bundesverfassungsgerichts noch lösen zu können. Er hatte sich vor einigen Tagen zuversichtlich gezeigt, dass eine Einigung rasch gelingen könne und es möglich sei, das Vermittlungsverfahren bis Ende September erfolgreich zu beenden.

5. Gewerbsteuer

Negative Hinzurechnung der Verlustübernahme eines stillen Gesellschafters

Die Gewinnanteile eines stillen Gesellschafters gehören bei der Gewerbesteuer zu den hinzuzurechnenden Beträgen. Ist der Gewinnanteil negativ und hat sich der stille Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag zur anteiligen Verlusttragung verpflichtet, kommt es zu einer so genannten negativen Hinzurechnung. Anders als bei positiven Hinzurechnungen, die sich nur auswirken, wenn die Betragsgrenze von insgesamt 100.000 € überschritten wird, gibt es bei der negativen Hinzurechnung keine solche Hinzurechnungsgrenze. Somit sind auch nur geringfügige Beträge bei der Ermittlung des Gewerbeertrags abzuziehen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

6. Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage beim Erwerb einer Eigentumswohnung im Wege der Zwangsversteigerung nicht um Instandhaltungsrückstellung zu mindern

Beim Erwerb eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bemisst sich die Grunderwerbsteuer nach dem Meistgebot. Dieses ist nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung zu mindern. Die Instandhaltungsrückstellung gehört zum Vermögen der Wohnungseigentümergeinschaft und geht nicht auf den Erwerber über. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften

Nationale Maßnahmen gegen Steueroasen und Briefkastenfirmen

Das Bundesministerium der Finanzen weist auf ein Maßnahmenpaket der Bundesregierung hin, das für mehr Transparenz bei Briefkastenfirmen sorgen soll. Auf nationaler Ebene wurde mit den Bundesländern eine grundlegende Einigung über konkrete Verschärfungen des Steuerrechts erzielt. Es ist geplant, die Abgabenordnung (AO) in drei Bereichen zu ändern:

- Die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen bei Beteiligungserwerb einer ausländischen Kapitalgesellschaft sollen auf jegliche Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Unternehmen erweitert werden. Neben formaler rechtlicher Beteiligung soll auch ein tatsächlich beherrschender Einfluss mitgeteilt werden, um Treuhandverhältnisse oder ähnliche Vereinbarungen zu erfassen. Bußgelder im Falle eines Verstoßes gegen die Mitteilungspflichten sollen voraussichtlich von derzeit 5.000 € auf bis zu 25.000 € erhöht werden.

- Banken haben neue steuerliche Anzeigepflichten zu erfüllen. Sie sollen etwa mitteilen müssen, welche Beteiligungen an Briefkastenfirmen sie vermittelt haben. Bei Verletzung der Anzeigepflicht droht den Banken ein beträchtliches Bußgeld und Haftung für Steuerschäden.
- Das sogenannte steuerliche Bankgeheimnis soll aufgehoben werden. Es geht aber ausdrücklich nicht um das zivilrechtliche Bankgeheimnis, das vor Datenweitergabe etwa an andere Unternehmen schützen soll. Zugleich soll das automatisierte Kontenabrufverfahren auf die Ermittlung von Geschäftsbeziehungen zu Briefkastenfirmen ausgeweitet werden. Die Legitimationsprüfung durch Banken soll durch die Erfassung der Steuer-Identifikationsnummer jedes Kontoführers und des wirtschaftlich abweichend Berechtigten erweitert werden. Steuerhinterziehung durch verdeckte Beteiligungen soll zu den schweren Steuerhinterziehungen gerechnet werden, wodurch sich auch die Verjährungsfrist auf zehn Jahre für die Strafverfolgung verlängert.

8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer

Keine aktuellen Hinweise.

9. Umsatzsteuer / Zollrecht

EU-Kommission verklagt Deutschland wegen nicht vorgenommenen Anpassung der MwSt-Sonderregelungen für Reisebüros

Die Mehrwertsteuer-Richtlinie sieht für Reisebüros innerhalb der Europäischen Union einheitlich anzuwendende Sonderregelungen vor. Dadurch sollen die Mehrwertsteuer-Vorschriften für Reisebüros, die in der EU Pauschalreisen anbieten, vereinfacht und angepasst werden. Zu besteuern ist die Bemessungsgrundlage ist für alle Reisebüros deren Gewinnmarge (Differenz zwischen den Kosten und dem vom Reisenden zu zahlenden Nettoentgelt). Weil Deutschland die Vorschrift bisher nicht umgesetzt hat, hat die EU-Kommission Klage gegen Deutschland erhoben. Deutschland wendet die Vorschrift bisher nur für Reiseleistungen an, die gegenüber Privatpersonen erbracht werden. Anzuwenden ist die Vorschrift aber für jede Reiseleistung, also auch für Reiseleistungen gegenüber Unternehmen. Außerdem ist die Marge für jede einzelne Reise zu ermitteln. Deutschland gestattet es aber derzeit den Unternehmen noch, alle Pauschalreisen während eines Steuerjahrs mit einer einheitlichen Gewinnmarge der Besteuerung zugrunde zu legen.

Keine Umsatzsteuer bei Betrugshandlungen eines Arbeitnehmers mittels fiktiver Geschäfte

Verabredet ein Arbeitnehmer mit einem Dritten, seinen Arbeitgeber dadurch zu schädigen, dass der Dritte Rechnungen über fiktive Geschäfte ausstellt, und das erhaltene Geld zu teilen, liegt kein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch zwischen dem Arbeitnehmer und dem Dritten vor. Das aus den Straftaten erlangte Geld ist kein Entgelt des Dritten für eine vom Arbeitnehmer erbrachte Leistung, sondern Anteil des Arbeitnehmers am „Gewinn“. Der Fall ist nicht vergleichbar mit den sog. Schmiergeld- oder Bestechungsfällen, in denen ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen dem Arbeitnehmer und den bevorzugten Firmen angenommen wird. Diesen Fällen liegen reale wirtschaftliche bzw. geschäftliche Betätigungen zugrunde, da die bevorzugten Unternehmen Vorteile erlangen, die sie unmittelbar für ihre unternehmerische Betätigung nutzen. (Quelle: Urteil des Hessischen Finanzgerichts)

Postuniversaldienstleistungen nur steuerfrei bei Leistungsangebot an sechs Arbeitstagen pro Woche

Umsätze aus Postuniversaldienstleistungen, wie beispielsweise die Beförderung von Briefsendungen, sind umsatzsteuerfrei, wenn das Bundeszentralamt für Steuern die Steuerfreiheit bescheinigt. In dem hierfür erforderlichen Antrag muss sich der Dienstleister unter anderem verpflichten, flächendeckend im gesamten Bundesgebiet seine Dienstleistungen anzubieten. Erbringt er diese Dienstleistungen aber nur an fünf Arbeitstagen in der Woche, hat er keinen Anspruch auf eine entsprechende Bescheinigung. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzsteuerbefreiung für Blutplasma - Vorlage an den EuGH

Das Finanzgericht Münster hat dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Frage vorgelegt, ob die Lieferung von Blutplasma umsatzsteuerfrei ist. Die Klägerin des Verfahrens betreibt mehrere Blutspendezentren. Nach Aufteilung des gespendeten Bluts in seine einzelnen Komponenten wird das Blutplasma zu etwa 10 % unmittelbar für Heilbehandlungen und zu ca. 90 % als Ausgangsstoff für die Herstellung von Arzneimitteln verwendet. Für den letztgenannten Zweck lieferte die Klägerin Plasma an Arzneimittelhersteller in Italien, Österreich und der Schweiz. Sie machte den Vorsteuerabzug geltend, weil sie die Umsätze als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen oder Ausfuhrlieferungen behandelte. Das Finanzamt versagte hingegen den Vorsteuerabzug. Es meinte, die Ausgangsumsätze seien bereits als Lieferungen menschlichen Bluts steuerfrei, was einen Vorsteuerabzug ausschließe. Der EuGH soll prüfen, ob die Lieferung menschlichen Bluts auch die Lieferung von aus diesem Blut gewonnenem Blutplasma umfasst. Und, wenn ja, ob das auch für Blutplasma gelte, das ausschließlich zur Herstellung von Arzneimitteln bestimmt ist. Wenn der EuGH auch die zweite Frage bejaht, verliert die Klägerin ihren Vorsteuerabzug für die innergemeinschaftlichen Lieferungen nach Italien und Österreich. Denn allgemeine Steuerbefreiungsvorschriften gehen den Regelungen für innergemeinschaftliche Lieferungen vor. Da noch nicht entschieden wurde, ob dies auch für Ausfuhrlieferungen (hier in die Schweiz) gilt, müsste der EuGH auch das entscheiden.

Vorsteuerabzug im Billigkeitsweg nur bei Gutgläubigkeit des Unternehmers

Ein Unternehmer kann nur dann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn die Rechnung ordnungsgemäß ist, z. B. der leistende Unternehmer zutreffend bezeichnet ist. Ist die Rechnung fehlerhaft, kommt ein Vorsteuerabzug nur im Billigkeitsweg in Betracht. Dies setzt voraus, dass der Unternehmer gutgläubig war und alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise von ihm erwartet werden können, um sich von der Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu überzeugen und seine Beteiligung an einem Betrug ausgeschlossen ist. Dies muss der Unternehmer und nicht das Finanzamt nachweisen. Dazu ist z. B. erforderlich, dass der Unternehmer sich Gewissheit über den leistenden Unternehmer verschafft und die angegebene Steuer-Nummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf deren Richtigkeit überprüft. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

10. Verfahrensrecht / AO / FGO

Verbösernde Einspruchsentscheidung nach Ergehen eines Teilerlasses

Das Finanzamt kann eine verbösernde Einspruchsentscheidung erlassen, wenn ein Teilerlass mit dem Einspruch angefochten wird. Da im Einspruchsverfahren die Entscheidung umfassend überprüft werden kann, braucht das Finanzamt keine weitere Korrekturvorschrift. Ein Ehepaar verhandelte mit dem Finanzamt über Höhe und Herkunft von Einkünften. Im Zuge dieser Verhandlungen hatte das Finanzamt zunächst Säumniszuschläge von 125.000 € festgesetzt. Auf Antrag des Ehepaars erließ das Finanzamt davon 30.000 €. Weil das dem Ehepaar nicht reichte, legte es Einspruch ein. Das Finanzamt warnte davor, dass im Rahmen eines Einspruchs der gesamte Sachverhalt neu beurteilt werden kann. Darauf ließ es das Ehepaar ankommen. Pech, denn das Finanzamt hob den Teilerlass der 30.000 € auf; der Bundesfinanzhof bestätigte die Entscheidung: Auch eine Ermessensentscheidung kann im Rahmen eines Einspruchsverfahrens vom Finanzamt neu getroffen werden. Säumniszuschläge sind zu zahlen, falls eine Steuer nicht bei Fälligkeit gezahlt wird. Sie bleiben auch erhalten, wenn die Steuer aufgehoben oder geändert wird.

Verspätungszuschlag bei nur geringer Nachzahlung

Ist eine Jahressteuerschuld fast vollständig getilgt, kann ein die Abschlusszahlung übersteigender Verspätungszuschlag rechtswidrig sein. Eine Steuerberatungsgesellschaft hatte die Umsatzsteuererklärung 2010 nach vorzeitiger Anforderung einige Tage zu spät eingereicht. Aus der Veranlagung ergab sich eine Nachzahlung von etwas über 200 €. Das Finanzamt setzte nach mehreren Bescheidänderungen endgültig einen Verspätungszuschlag von 1.500 € fest. Dagegen wandte sich die Steuerberatungsgesellschaft im Ergebnis erfolgreich. Die Höhe eines Verspätungszuschlags ist auf 10 % der festgesetzten Steuer und 25.000 € maximal beschränkt. Bei der Festsetzung sind jedoch die individuellen Umstände zu berücksichtigen. Dabei spielt die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des Zahlungsanspruchs aus der Veranlagung und die aus der verspäteten Abgabe gezogenen Vorteile eine Rolle. Grundsätzlich ist besonders die Höhe der Abschlusszahlung ein gewichtiger Anhaltspunkt für die Bemessung eines Zuschlags. Ein die Abschlusszahlung übersteigender Verspätungszuschlag kann nur bei ganz besonderen Umständen gerechtfertigt sein. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vierjährige Verjährungsfrist bei Berliner Zweitwohnungsteuer

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Berliner Zweitwohnungsteuer keine Verbrauchsteuer ist. Damit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist vier Jahre und nicht nur ein Jahr. Verbrauchsteuern im Sinne des Abgabenrechts seien nur solche Steuern, die mehr summarisch, rechnerisch und ohne erhebliche Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden, wie z. B. die Stromsteuer, Energiesteuer, Tabaksteuer, Biersteuer. Bei den Verbrauchsteuern kalkuliert der Unternehmer als Steuerschuldner die Überwälzbarkeit bei der Preisbildung ein. Die kalkulierbare Überwälzbarkeit auf den Verbraucher ist wesentlicher Grund für die kurze Verjährungsfrist. Die Zweitwohnungsteuer ist gerade nicht auf Überwälzung auf Dritte angelegt und braucht nicht bei einer Preiskalkulation berücksichtigt zu werden.

Vorläufigkeitsvermerk kann durch einschränkenden Vorläufigkeitsvermerk im Änderungsbescheid wegfallen

Steuerbescheide können in bestimmten Punkten vorläufig ergehen. Dies geschieht unter anderem, wenn

- ungewiss ist, ob ein bestimmter Sachverhalt überhaupt steuerpflichtig ist oder
- ein sog. Musterverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig und der Steuerpflichtige davon betroffen ist.

In beiden Fällen sind der Umfang und der Grund der Vorläufigkeit im Steuerbescheid anzugeben. Der Steuerbescheid kann dann in den angegebenen Punkten jederzeit geändert werden, solange der Vorläufigkeitsvermerk nicht aufgehoben ist. Der Bundesfinanzhof hatte über die wirksame Aufhebung eines Vorläufigkeitsvermerks zu entscheiden, dem folgender Fall zugrunde lag: Eheleute erstatteten wegen nicht erklärter ausländischer Kapitalerträge eine Selbstanzeige, in der sie zunächst geschätzte Werte nacherklärten. In dem deswegen geänderten Einkommensteuerbescheid Nr. 1 nahm das Finanzamt einen Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Kapitalerträge auf, damit die Eheleute die Chance hatten, eine korrekte Aufstellung der Kapitalerträge nachzureichen, ohne dass der Bescheid Nr. 1 in diesem Punkt rechtskräftig wurde. Zusätzlich wurde ein Vorläufigkeitsvermerk wegen diverser beim Bundesfinanzhof anhängiger Verfahren aufgenommen. Allerdings wurde dieser Bescheid später nochmals geändert. Der Bescheid Nr. 2 enthielt hinsichtlich der Kapitalerträge keinen Vorläufigkeitsvermerk mehr, nur noch hinsichtlich der Musterverfahren beim Bundesfinanzhof. Nach Rechtskraft des Bescheids Nr. 2 übergaben die Eheleute dem Finanzamt die endgültige Aufstellung über die Kapitalerträge, die niedriger waren, als die mit der Selbstanzeige erklärten. Die von den Eheleuten verlangte Berichtigung des Bescheids Nr. 2 lehnte das Gericht ab, weil der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Kapitalerträge nicht mehr aufgenommen worden war. Die Eheleute hätten gegen den Bescheid Nr. 2 innerhalb eines Monats Einspruch einlegen müssen, um ihre Rechte zu wahren. **Hinweis:** Die Vorläufigkeitsvermerke sollten bei jedem eingehenden Bescheid auf Vollständigkeit überprüft werden.

Haftung wegen Teilnahme an Internet-Tauschbörsen

Der für das Urheberrecht zuständige Senat des Bundesgerichtshofs hat sich in mehreren Entscheidungen erneut mit Fragen der Haftung wegen der Teilnahme an Internet-Tauschbörsen befasst. Er hat in verschiedenen Entscheidungen klargestellt, dass bei unerlaubter öffentlicher Zugänglichmachung von Werken der Gegenstandswert der vorgerichtlichen Abmahnung nicht stets das Doppelte des erstattungsfähigen Lizenzschadensersatzes beträgt. Vielmehr ist der Gegenstandswert der Abmahnung in solchen Fällen nach dem Interesse des Geschädigten an der Unterbindung künftiger Rechtsverletzungen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Hierfür hat das Gericht tatsächliche Feststellungen z. B. zum wirtschaftlichen Wert des verletzten Rechts, zur Aktualität und Popularität des Werks, zur Intensität und Dauer der Rechtsverletzung sowie zu subjektiven Umständen auf Seiten des Verletzers zu treffen. Bestreitet der Inhaber des Internetanschlusses, von dem aus die unerlaubte öffentliche Zugänglichmachung erfolgt ist, seine Täterschaft, hat er konkret dazu vorzutragen, wer ernsthaft als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommt. Ihn trifft allerdings keine anlasslose Belehrungs- und Überwachungspflicht, wenn er volljährigen Mitgliedern seiner Wohngemeinschaft, seinen volljährigen Besuchern oder Gästen einen Zugang zu seinem Internetanschluss ermöglicht. **Hinweis:** Am 17. Juni 2016 hat der Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Telemediengesetzes gebilligt. Demnach soll die Haftung von WLAN-Betreibern für Urheberrechtsverstöße Dritter deutlich eingeschränkt werden.

11. Umwandlungssteuerrecht

Keine aktuellen Hinweise.